

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Die Gemeinde

Die Gemeinde Untervaz ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Artikel 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Artikel 3 Aufgaben

Die Gemeinde Untervaz besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle und sportliche Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 4 Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Artikel 5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Untervaz wohnhaft sind.

Artikel 6 Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Artikel 7 Amtszeit/Amtsperiode

Sofern das kantonale Recht nichts anderes vorschreibt werden die Behörden sowie die ständigen Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Wer einer Gemeindebehörde während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar. Bei der Wahl zum Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

Amtsperioden von mehr als 1 ½ Jahren werden dabei als volle Amtsperiode angerechnet.

Artikel 8 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen der Gemeindebehörden, welche die Gemeindeversammlung vornimmt, finden im Monat November statt. Der Amtsantritt beginnt mit dem auf die Wahlen folgenden Kalenderjahr.

Artikel 9 Demission

Jedes Mitglied einer durch die Gemeindeversammlung gewählten Gemeindebehörde hat seine Demission bis zum 31. August des Wahljahres dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Demission ist vom Gemeindevorstand öffentlich bekannt zu geben.

Artikel 10 Ersatzwahlen

Wenn im Verlaufe einer Amtsperiode ein Mitglied aus einer Behörde ausscheidet, so ist für den Rest der Periode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet.

Artikel 11 Ausschlussgründe und Unvereinbarkeiten

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaften leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Ständige Gemeindeangestellte können der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde sowie der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Der Gemeindepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Artikel 12 Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen in Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.

Die gleichen Ausstandsgründe gelten für die Gemeindeangestellten und die nicht ständigen Gemeindefunktionäre bei der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten.

Bei Wahlen in Gemeindebehörden gelangt die Ausstandsregelung nicht zur Anwendung.

Artikel 13 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Gemeindeangestellten sind zur Verschwiegenheit über Amtsgeheimnisse verpflichtet.

Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Amts- oder Dienstzeit bestehen.

Artikel 14 Stimmpflicht

Bei Abstimmungen und Wahlen, die von Gemeindebehörden und Kommissionen vorgenommen werden, ist jedes Mitglied zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 15 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese sind verpflichtet, dazu innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

Artikel 16 Initiativrecht

150 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten (Initianten) können die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten betreffen.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden.

Artikel 17 Rechtswidrige Initiativen

Initiativen mit rechtswidrigem Inhalt sind unzulässig und dürfen nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Artikel 18 Verfahren bei Initiativen

Das Initiativbegehren ist mit den eigenhändigen Unterschriften aller Initianten versehen beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser entscheidet über das Zustandekommen der Initiative und teilt das Resultat mit Verfügung den fünf Erstunterzeichnern der Initiative mit.

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist der Gemeindeversammlung so rasch als möglich, spätestens innert sechs Monaten, zusammen mit einer vom Gemeindevorstand verfassten Botschaft, zur Abstimmung vorzulegen.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch einen Gegenvorschlag unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der in der ersten Abstimmung obsiegt hat.

Eine Initiative kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern sie keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Für das Initiativverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) massgebend.

Artikel 19 Referendumsrecht

Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 31 sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn 150 Stimmberechtigte dagegen das Referendum ergreifen.

Entscheide gemäss Art. 31 sind amtlich zu veröffentlichen und erwachsen erst am 31. Tag nach der Veröffentlichung oder am Tag nach der Ablehnung des Referendums in Rechtskraft.

Das Referendum der Stimmberechtigten ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich einzureichen.

Die Urnenabstimmung ist innert 3 Monaten durchzuführen, nachdem ein Referendum zustande gekommen ist.

Artikel 20 Antrag

Jeder Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Artikel 21 Auskunft

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Artikel 22 Protokoll

Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen, der Gemeindeversammlung, der Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen

Artikel 23 Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

Die Einsicht in die Protokolle der Gemeindebehörden und Kommissionen wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Artikel 24 Veröffentlichung

Alle in den ordentlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlichten Bekanntmachungen (Mitteilungen, Erlasse, Aufrufe, Aufforderungen, Verbote usw.) sind für alle Gemeindeglieder rechtsverbindlich. Die Publikationsorgane bezeichnet der Gemeindevorstand.

II. Gemeindeorganisation

Artikel 25 Organe der Gemeinde

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

1. die Urnengemeinde;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeindevorstand;
4. die Geschäftsprüfungskommission;
5. der Schulrat.

a) Die Urnengemeinde

Artikel 26 Befugnisse

Die Urnengemeinde entscheidet über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
2. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwändungen über CHF 1'000'000.00 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwändungen über CHF 100'000.00.

Artikel 27 Durchführung von Urnenabstimmungen

Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Abstimmungsvorlage im Wortlaut, der Erläuterung, dem Stimmzettel, dem Stimmrechtsausweis und aus den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe.

Die Erläuterung enthält einen begründeten Antrag des Gemeindevorstandes. In der Gemeindeversammlung geäußerte wesentliche Gegenargumente sind in der Begründung des Gemeindevorstandes zu berücksichtigen.

Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.

Der Gemeindevorstand bestimmt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung ein Stimmbüro nach dem für kantonale Abstimmungen geltenden Recht.

Das Ergebnis der Abstimmungen ist zu protokollieren und in den offiziellen Publikationsorganen bekannt zu geben.

Bezüglich Abstimmungs- und Wahlmodus gelten Art. 36 und 37.

b) Die Gemeindeversammlung

Artikel 28 Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Vornahme der Wahlen;
2. endgültige Entscheidungsbefugnisse;
3. referendumspflichtige Entscheidungsbefugnisse;
4. Vorberatung zur Urnengemeinde.

Artikel 29 Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt:

1. den Gemeindepräsidenten;
2. die vier Mitglieder des Vorstandes;
3. die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
4. die zwei Mitglieder des Schulrates.

Artikel 30 Endgültige Entscheidungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Voranschlages;
2. die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die Genehmigung der Verwaltungsrechnung;
4. die Schaffung neuer Stellen;
5. die Ermächtigung zum Kauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten und zur Verleihung von Sondernutzungsrechten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeindevorstandes (Art. 43);
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Vornahme von Einbürgerungen.

Artikel 31 Entscheidungsbefugnisse mit fakultativem Referendum

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 19 über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente;
2. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwändungen über CHF 30'000.00 bis CHF 1'000'000.00 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwändungen über CHF 10'000.00 bis CHF 100'000.00.

Artikel 32 Vorberatung der Urnengemeinde

Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, über die die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.

Artikel 33 Einberufung Traktanden

Gemeindeversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.

Zur Orientierung der Stimmberechtigten wird zu den einzelnen Sachgeschäften eine Botschaft erstellt.

Artikel 34 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 35 Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Artikel 36 Abstimmungsmodus

Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangen.

Bei der Abstimmung durch Handmehr entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung sowie bei der Urnenabstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 37 Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes.

Artikel 38 Wiedererwägung

Ein Entscheid der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Entscheides ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

c) Der Gemeindevorstand

Artikel 39 Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten.

Artikel 40 Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls auch durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 41 Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Artikel 42 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Artikel 43 Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Der Gemeindevorstand wählt:

1. alle nicht ausdrücklich von der Gemeindeversammlung oder einer Behörde zu wählenden ständigen und nichtständigen Kommissionen oder Behörden.
2. Delegierte in öffentliche- und privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist.
3. Funktionäre, die die Gemeinde auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat.
4. das Gemeindepersonal, ausser die Lehrpersonen und die Schulleitung.

Dem Gemeindevorstand obliegt:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Stellungnahme zu Konzepten, Erlassen und Ausführungsbestimmungen anderer Behörden;
3. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungszweige;
5. die Ausarbeitung des jährlichen Voranschlages, welches in den letzten zwei Monaten des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist, sowie die Beantragung des erforderlichen Steuerfusses;
6. die Erstellung der Jahresrechnung, welche bis am 30. Juni des folgenden Jahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist;
7. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
8. die Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben für den gleichen Zweck bis zum Betrage von CHF 30'000.00 sowie wiederkehrende neue Ausgaben bis zum Betrage von jährlich CHF 10'000.00;
9. die Handhabung des Dienst- und Besoldungsregulativs für die Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal;
10. Beschlüsse über Kauf und Verkauf sowie Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung von Dienstbarkeiten inkl. Baurechten, sofern der Interessenwert CHF 30'000.00 nicht übersteigt;
11. Bewilligung zu gesteigertem Gemeingebrauch;
12. die Verfügung über alle gemeindeeigenen Liegenschaften und deren Verwaltung. In den Schulliegenschaften sind die Anliegen der Schule prioritär zu behandeln;
13. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
14. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
15. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
16. die Beschlussfassung hinsichtlich untergeordneter Änderungen von Konzessionen und Sondernutzungsrechten, soweit weder der Umfang noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen berührt werden.

Artikel 44 Vertretung der Gemeinde

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindevorstand oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Artikel 45 Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist zu publizieren.

Artikel 46 Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Für jedes Departement ist innerhalb des Gemeindevorstandes eine Stellvertretung zu bestimmen.

Artikel 47 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident sorgt für den Vollzug der gefassten Vorstandsbeschlüsse.

Der Gemeindepräsident kann in dringenden Fällen vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Der Gemeindepräsident übt seine Funktion im Halb- oder Nebenamt aus.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 48 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 49 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den gesamten Geschäfts- und Rechnungverkehr der Gemeinde und kann jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Die Kontrolle hat sich auch auf die Geschäftsführung sämtlicher Behörden, Kommissionen und der Gemeindeverwaltung zu erstrecken.

Der Geschäftsprüfungskommission ist in alle Bücher und Akten Einsicht zu gewähren. Es sind ihr alle die zur Ausübung ihres Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Geschäftsprüfungskommission kann für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige beiziehen.

Die Geschäftsprüfungskommission beschränkt die Überprüfung der Geschäftsführung des Gemeindevorstandes auf abgeschlossene Geschäfte. Sie kann von dieser Regel abweichen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen als geboten erscheint und sich dadurch erhebliche Nachteile für die Gemeinde vermeiden lassen.

Der Gemeindevorstand kann die Geschäftsprüfungskommission als beratendes Organ beiziehen.

Artikel 50 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission hat über das Ergebnis ihrer Geschäfts- und Rechnungsprüfung zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Bericht und Antrag sind dem Gemeindevorstand vorgängig zu unterbreiten, so dass dieser zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung nehmen kann.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

e) Der Schulrat

Artikel 51 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus dem Departementvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Schulleitung hat beratende Stimme.

Artikel 52 Aufgaben

Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

Dem Schulrat obliegen:

1. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
2. die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;
3. das Erstellen des Voranschlages zuhanden des Gemeindevorstandes;
4. die Ausstattung der Schulräume sowie die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial im Rahmen des Voranschlages.

f) Die Gemeindeverwaltung

Artikel 53 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben. Sie besorgt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Arbeiten und Weisungen.

Artikel 54 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. In den Sitzungen des Gemeindevorstandes hat er beratende Stimme.

III. Finanzen und Steuern

Artikel 55 Finanzhaushaltsgrundsätze

Der Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens.

Er setzt die öffentlichen Mittel gezielt und wirtschaftlich ein und achtet auf einen möglichst ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Artikel 56 Rechnungsführung

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Artikel 57 Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie aus Konzessionen und Vermögenserträgen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 58 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 59 Aufgehobenes Recht

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 9. Mai 1980 samt allen nachträglichen Revisionen.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse und Gesetzesvorschriften der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Untervaz vom 10. Juni 2008.

Untervaz, 10. Juni 2008

Der Gemeindepräsident: Hans Wolf

Die Gemeindeschreiberin: Irene Hitz

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss

vom: **Nr.**

Namens der Regierung

Der Präsident:

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Claudio Riesen